



Gemeindeordnung

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE BÜTSCHWIL-GANTERSCHWIL

vom 26. April 2012

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt - gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2)

als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Einbürgerungsräte;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes¹.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- b) den Primarschulratspräsidenten oder die Primarschulratspräsidentin;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Primarschulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl²

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

¹ sGS 151.3

² Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Die Bürgerschaft oder der Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Unterlagen

Art. 12

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

Orientierungsversammlung

Art. 13

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Eventualantrag

Art. 15

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative³ über Initiative und Gegenvorschlag.

³ sGS 125.1

Amtliche Bekanntmachung

Art. 16

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 18

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 19

1/10 der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Form und Inhalt

Art. 20

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

⁴ sGS 125.1

Verfahren

Art. 21

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 22

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 23

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 10 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 24

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 25

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert 40 Tagen fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 26

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

⁵ sGS 125.1

Einreichung

Art. 27

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 28

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 29

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 30

Mit einer Volksmotion können 1/20 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Form und Inhalt

Art. 31

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 32

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nicht-eintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

⁶ sGS 125.1

III. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 33

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) dem Primarschulratspräsidenten oder der Primarschulratspräsidentin;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Verwaltungsaufgaben ausüben.

Aufgaben

a) im Allgemeinen

Art. 34

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen – unter Vorbehalt von Art. 44 Abs. 2 Bst. h dieser Gemeindeordnung, wonach der Primarschulrat die Schule nach aussen vertritt;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse – unter Vorbehalt von Art. 44 Abs. 2 Bst. i, wonach der Primarschulrat die Öffentlichkeit über Schulgeschäfte von allgemeinem Interesse informiert;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtssetzung

Art. 35

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Politische Parteien

Art. 36

Die politischen Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung mit.

d) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 37

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Kostenvoranschlag bis 1 Million Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1 Million Franken übersteigt.

e) Finanzbefugnisse

Art. 38

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 40

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 41

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schule

Grundsatz

Art. 42

Die politische Gemeinde führt die Primarschule.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

Primarschulrat

Art. 43

Der Primarschulrat besteht aus der Primarschulratspräsidentin oder dem Primarschulratspräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 44

Dem Primarschulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁹.

Der Primarschulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Primarschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Primarschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Primarschule betreffenden Kredite.
- h) Vertretung der Schule nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Schulgeschäfte von allgemeinem Interesse.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 45

An den Sitzungen des Primarschulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Primarschulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Finanzbefugnisse

Art. 46

Die Finanzbefugnisse des Primarschulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Schulleitung

Art. 47

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

⁸ sGS 151.2

⁹ sGS 211 bis 213

Schulordnung**Art. 48**

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Primarschulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Rechtspflege**Art. 49**

Der Primarschulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

VI. Schlussbestimmung**Vollzugsbeginn****Art. 50**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 3. April 2012

Der Vorsitzende des
Konstituierungsrates

Der Schreiber des
Konstituierungsrates

Karl Brändle

Peter Minikus

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil an der konstituierenden Bürgerversammlung beschlossen am: 26. April 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	-----	-----	bis 500'000 je Fall	-----	über 500'000 bis 2'500'000 je Fall	über 2'500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-----	-----	bis 100'000 je Fall	-----	über 100'000 bis 250'000 je Fall	über 250'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 125'000 je Fall, höchstens 250'000 je Jahr	bis 50'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-----	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 500'000 bis 2'500'000 je Fall	über 2'500'000 je Fall
3. Nachtragskredite						
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	-----	-----	-----	-----	-----
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits	-----	-----	soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist	-----	-----
4. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-----	-----	-----	-----	-----
5. Grundstücke des Finanzvermögens						
5.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 800'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	-----	-----	bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	-----	über 2'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Bau-rechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 800'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	-----	-----	bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	-----	über 2'000'000 je Fall

Beträge in Schweizer Franken
Der Begriff «bis» ist «als einschliesslich» zu verstehen.

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

Änderung der Gemeindeordnung

Änderung der Gemeindeordnung vom 26. April 2012

Die Bürgerschaft hat an der Bürgerversammlung vom 17. März 2016 die Änderung der Gemeindeordnung vom 26. April 2012 wie folgt beschlossen:

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus **fünf** Mitgliedern.

V. Schule

Primarschulrat

Art. 43

Der Primarschulrat besteht aus der Primarschulratspräsidentin oder dem Primarschulratspräsidenten und **vier** weiteren Mitgliedern.

Die Änderungen werden ab 1. Januar 2017 angewendet.

Von der Bürgerversammlung erlassen am: 17. März 2016

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Peter Minikus
Ratsschreiber

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 27. April 2016

Für das Departement des Inneren
Leiter Amt für Gemeinden

Dr. Lukas Summermatter